



Reglement über die Feuerungskontrolle

Vom 12. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 4	Amtliche Kontrollorgane.....	3
§ 5	Messungen von Servicefirmen.....	4
B.	Periodische Kontrolle	4
§ 6	Durchführung der periodischen Kontrolle.....	4
C.	Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte.....	4
§ 7	Messung durch den Feuerungskontrolleur.....	4
§ 8	Messung durch eine Servicefirma.....	5
D.	Qualitätssicherung	5
§ 10	Stichproben zur Qualitätssicherung	5
E.	Vollzug	6
§ 11	Kompetenzen.....	6
§ 12	Gebühren.....	6
F.	Schlussbestimmungen.....	6
§ 13	Rechtsschutz	6
§ 14	Strafbestimmungen.....	6
§ 15	Inkrafttreten.....	7

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Duggingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Erlasse ¹ übertragen werden.

§ 2 Messungen und Kontrollorgane

¹ Feuerungsanlagen, die der kantonalen Gesetzgebung ¹ unterstehen, sind nach den Vorschriften des Bundes ² zu kontrollieren.

² Die Kontrollmessungen können durch den Feuerungskontrolleur (Beauftragter der Gemeinde) oder durch Servicefirmen durchgeführt werden.

§ 3 Verantwortung der Anlagebesitzer /-innen

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer sind für den korrekten Betrieb ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich.

² Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

³ Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Amtliche Kontrollorgane

¹ Der Feuerungskontrolleur bzw. die Feuerungskontrolleurin werden vom Gemeinderat gewählt.

² Personen, welche Kontrollmessungen durchführen, müssen die Berufsprüfung als Feuerungskontrolleurin bzw. Feuerungskontrolleur oder als Feuerungsfachfrau bzw. Feuerungsfachmann bestanden haben.

¹Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992

²Luftreinhalteverordnung des Bundes

§ 5 Messungen von Servicefirmen

- ¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Feuerungskontrolleurs auch Messungen von in Servicefirmen messberechtigten Personen.
- ² Die Gemeinde bzw. der Feuerungskontrolleur kann von den messberechtigten Personen die Vorlage eines entsprechenden Fachausweises oder Zertifikates verlangen.
- ³ Es sind typengeprüfte Messgeräte zu verwenden. Die Gemeinde kann den Nachweis der Zulassung und der gesetzlich notwendigen Prüfung verlangen.

B. Periodische Kontrolle

§ 6 Durchführung der periodischen Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde oder in ihrem Auftrag der Feuerungskontrolleur orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.
- ² Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer melden dem Feuerungskontrolleur innert 30 Tagen nach Erhalt der Orientierung, ob die Kontrollmessung durch den Feuerungskontrolleur oder durch eine Servicefirma ausgeführt wird.
- ³ Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung innert der Frist gemäss Ziffer 1 mittels offiziellem Rapportsystem schriftlich dem Feuerungskontrolleur.
- ⁴ Werden innert der Frist gemäss Ziffer 1 keine Messresultate eingereicht, führt der Feuerungskontrolleur die Kontrollmessung ohne weitere Anzeigen durch.
- ⁵ Kontrollmessungen von Servicefirmen, welche nicht älter als 6 Monate sind, können dem Feuerungskontrolleur als Nachweis der periodischen Kontrolle eingereicht werden. In diesem Fall ist keine erneute Kontrollmessung durchzuführen.

C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

§ 7 Messung durch den Feuerungskontrolleur

- ¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt der Feuerungskontrolleur die Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- ² Die Anlagebesitzerin bzw. der Anlagebesitzer hat eine Servicefirma mit der Einregulierung und Nachmessung zu beauftragen, welche die Messresultate mit dem offiziellen Rapport dem Feuerungskontrolleur innert der Frist gemäss Ziffer 1 mitteilt.

§ 8 Messung durch eine Servicefirma

- ¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung mit Einverständnis der Anlagebesitzerin oder des Anlagebesitzers eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die messberechtigte Person der Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt das Resultat mit dem offiziellen Rapport dem Feuerungskontrolleur mit.
- ² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann eine gebührenpflichtige Messung durch den Feuerungskontrolleur verlangt werden.

§ 9 Sanierungen

- ¹ Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren. Verursacht die Anlage übermässige Immissionen, kann die Frist entsprechend verkürzt werden.
- ² Die Anlagebesitzerin bzw. der Anlagebesitzer meldet die erfolgte Sanierung innert 30 Tagen der Gemeinde.
- ³ Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist nicht eingehalten, kann der Gemeinderat die Stilllegung der Anlage verfügen.

D. Qualitätssicherung

§ 10 Stichproben zur Qualitätssicherung

- ¹ Die Gemeinde kann Stichproben zur Qualitätssicherung durchführen.
- ² Die Stichproben sind bei Einhaltung der Grenzwerte für die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer ohne Kostenfolge. Bei Nichteinhaltung der Grenzwerte werden die Kosten der Messung der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer in Rechnung gestellt.
- ³ Der Gemeinderat kann Messpersonen und Servicefirmen, welche nach Stichproben über-durchschnittliche Fehlerquoten aufweisen oder gegen dieses Reglement verstossen, nach vorgängiger Verwarnung von der Messberechtigung ausschliessen.

E. Vollzug

§ 11 Kompetenzen

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung. Er kann den Vollzug ganz oder teilweise an den Feuerungskontrolleur oder die Gemeindeverwaltung delegieren.

§ 12 Gebühren

- ¹ Die Gemeinde erhebt für die Messungen durch den Feuerungskontrolleur und für den administrativen Aufwand folgende kostendeckende Gebühren:
 - Maximal CHF 150.-- für 1 Stufenbrenner
 - Maximal CHF 200.-- für 2 Stufenbrenner
 - Administrativaufwand pro Anlage maximal CHF 50.--
 - Ausserordentlicher Aufwand pro Stunde maximal CHF 150.--
- ² Die Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung des administrativen Aufwandes von maximal CHF 50.-- pro Anlage.
- ³ Die effektiven Gebühren nach Abs. 1 und 2, werden vom Gemeinderat in der kommunalen Gebührenordnung festgelegt.
- ⁴ Allfällig bei der Einwohnergemeinde erhobene kantonale Gebühren für die Führung der Feuerungskontroll-Datenbank (FEKO) werden den Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzern weiterverrechnet.
- ⁵ Der Feuerungskontrolleur kann mit dem Inkasso der Gebühren beauftragt werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 13 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen des Feuerungskontrolleurs kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 14 Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen dieses Reglement oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden.
- ² Gegen diese Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion und tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12.06.2013

Einwohnergemeinde Duggingen

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Fankhauser

Christian Friedli

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 17.07.2013